

Stadträtin Mag^a. Sonja Wehsely
Mitglied des Österreich-Konvents
Rathaus, 1082 Wien

An den
Ausschuss 9
des Österreich-Konvents

Wien, 21. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit dem vorliegendem Protokoll über die 14. Sitzung des Ausschusses 9 und dem u.a. daraus resultierenden Berichtsentwurf zum Ergänzungsmandat darf mitgeteilt werden, dass der dort jeweils vermerkte und in der 14. Sitzung in den Raum gestellte und angeblich schon früher erzielte Konsens in der Frage, dass Einigkeit im Ausschuss darüber herrsche, dass man unter der Voraussetzung der verfassungsrechtlich verankerten Laienbeteiligung auch die bestehenden Disziplinargerichte und die Berufungsgerichte im Beamtendienstrecht in die zukünftigen Verwaltungsgerichte eingliedern könne, nach nochmaliger Durchsicht der Ausschussunterlagen und auch nach Rücksprache mit meinen beiden Vertretern, Herrn Gemeinderat Dr. Stürzenbecher und Herrn OAR Neustifter, nicht nachvollzogen werden kann.

Das Land Wien hat, wie auch aus der Tabelle des Abschnittes C, Anhang, „Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und sonstige weisungsfreie Verwaltungsbehörden und Organe, Übersicht über die bisher eingelangten Stellungnahmen“, ersichtlich ist, eine Einbindung der in Wien eingerichteten Disziplinar- und Dienstrechtsbehörden in die Landesverwaltungsgerichte klar verneint. Ein Abweichen von diesem Standpunkt ist in keiner Phase der Ausschussdiskussion erfolgt.

Aus der Sicht des Landes Wien muss daher - um allfällige Missverständnisse auszuräumen - noch einmal festgehalten werden, dass sich das Land Wien sehr klar gegen eine Eingliederung der weisungsfreien Disziplinar- und Dienstbehörden des Wiener Beamtendienst- und Disziplinarrechtes in die Landesverwaltungsgerichte (einschließlich Sondersenaten mit fachkundigen Laienrichtern in diesem Bereich) ausspricht. Vielmehr soll vorgesehen werden, dass folgende weisungsfreien Behörden Wiens Sonderverwaltungsgerichte werden: Vergabekontrollsenat, Dienstrechtssenat (beides Art. 133 Z. 4 -Behörden), Berufungssenat, Bauoberbehörde und die Abgabenberufungskommission.

Der in vergangenen Sitzungen erzielte Konsens betraf keineswegs die Eingliederung dieser Behörden in die Landesverwaltungsgerichte mit fachkundiger Laienbeteiligung, sondern dass im Wege von Übergangsbestimmungen die Weiterführung weisungsfreier Behörden als Sonderverwaltungsgerichte erfolgt, ohne sie neu schaffen zu müssen. Diesem Kompromiss der Übergangsbestimmungen hat meine Ausschussvertretung letztlich zugestimmt, nachdem über den Vorschlag Wiens, im B-VG vorzusehen, dass Sonderverwaltungsgerichte vom einfachen Landesgesetzgeber eingerichtet werden können, im Hinblick auf die von anderen Ausschussmitgliedern eingewendete Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder kein Konsens gefunden werden konnte.

Das Land Wien geht selbstverständlich davon aus, dass die Sonderverwaltungsgerichte nicht nur mit einer übergangsrechtlichen, sondern auch insoweit mit einer funktionalen Bestandsgarantie ausgestattet werden, dass nicht etwa im Falle von Änderungen des von ihnen anzuwendenden materiellen Rechts die Sonderverwaltungsgerichte sofort obsolet werden und nicht für Ersatzvorschriften des materiellen Rechtes sofort das „ordentliche“ Landesverwaltungsgericht zuständig wird, sondern dass allenfalls durch Landesgesetz eine Anpassung an neue Gegebenheiten möglich ist.

Der Weiterbestand der genannten Rechtsmittelbehörden mit einem den derzeitigen Gegebenheiten zumindest ähnlichem Aufbau stellt für Wien einen sehr wesentlichen Punkt im Konvent dar.

Ich bitte höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a series of loops and a long vertical stroke extending downwards.